

25.08.2021

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 19 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. In Ziffer 3 der Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim vom 29.04.2021 zur Meldepflicht betrieblicher Cluster in der ab 27. Juli 2021 gültigen Fassung wird die Angabe „25.08.2021“ durch die Angabe „23.09.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist ab dem 26.08.2021 wirksam.

Seite 1/4

Begründung:

Ausweislich des Lageberichts des RKI vom 12.08.2021 setzt sich der von Ende April 2021 bis Ende Juni 2021 zu beobachtende Rückgang der 7-Tage-Inzidenz nicht weiter fort. Seit Anfang Juli ist ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Das heißt, dass sich SARS-CoV-2-Infektionen wieder stärker in Deutschland ausbreiten. Der derzeitige Anstieg der Inzidenz ist vor allem in den Altersgruppen der 10- bis 34-Jährigen zu beobachten, obwohl sich diese Tendenz inzwischen auch in den Altersgruppen bis 49 Jahre abzeichnet. Auch der Anteil der positiv getesteten Proben unter den in den Laboren durchgeführten PCR-Tests steigt seit vier Wochen wieder an. Der Positivenanteil lag in der 31. Meldewoche (MW) 2021 bei 3,95 %. Der Rückgang der Anzahl der hospitalisierten und intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten setzt sich aktuell ebenfalls nicht weiter fort. Der Anteil der hospitalisierten und intensivpflichtigen Patienten mit COVID-19-Diagnose an allen Fällen mit schweren Atemwegsinfektionen steigt in der 31. MW im Vergleich zur Vorwoche weiter an. Die Gesundheitsämter können nicht mehr alle Infektionsketten nachvollziehen. Der Anteil der Fälle mit einer bekannten wahrscheinlichen Exposition im Ausland liegt bei knapp einem Viertel aller gemeldeten Fälle mit Angaben zum Infektionsland (häufigste Angabe für die 31. MW Spanien, gefolgt von der Türkei und Kosovo). In Deutschland, wie auch im europäischen Ausland, werden die meisten Infektionen durch besorgniserregende Varianten (VOC) verursacht. Der Anteil von Delta (B.1.617.2) lag in einer zufällig für die Sequenzierung ausgewählten Stichprobe, und damit repräsentativ für Deutschland, bei 98 %, der Anteil von Alpha (B.1.1.7) betrug unter 2 %. Die Meldedaten zeigen einen ähnlichen Anteil von Delta von 97 % und Alpha von ca. 1 %. Bis zum 10.08.2021 (Datenstand 11.08.2021) waren 63 % der Bevölkerung mindestens einmal geimpft und 56 % vollständig geimpft. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung wirksam vor einer Erkrankung durch die beiden hauptsächlich zirkulierenden VOC, Delta und Alpha. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Es ist weiterhin erforderlich, und wird aufgrund der steigenden Fallzahlen noch wichtiger, dass alle Menschen ihr Infektionsrisiko entsprechend den Empfehlungen des RKI (AHA + L) minimieren, möglichst die Corona-Warn-App nutzen, Situationen, bei denen sogenannte Super-Spreading-Events auftreten können, möglichst meiden, und sich selbst bei leichten Symptomen der Erkrankung testen lassen und zuhause bleiben. Es wird außerdem dringend empfohlen, jetzt die Angebote für die Impfung gegen COVID-19 wahrzunehmen (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-08-12.pdf?_blob=publicationFile).

Auch in Mannheim war die Zahl der Neuinfektionen zunächst zurückgegangen. Am 22.07.2021 lag die 7-Tages-Inzidenz nach den Zahlen des Landesgesundheitsamtes noch bei 12,2 und somit über dem Landesdurchschnitt von 11,4 (vgl. https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210722_COVID_Lagebericht_LGA.pdf). Am 18.08.2021 lag die 7-Tages-Inzidenz in der Stadt Mannheim bei 56,3 und deutlich über dem Landesdurchschnitt von 36,7 (vgl. https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/DocumentLibraries/SiteCollection/Documents/05_Service/LageberichtCOVID19/COVID_Lagebericht_LGA_210818.pdf).

Die 7-Tages-Inzidenz hat sich damit in Mannheim innerhalb von 4 Wochen vom 22.07.2021 bis 18.08.2021 mehr als vervierfacht.

Unverändert tragen die betrieblichen Cluster immer noch zum Infektionsgeschehen im Stadtgebiet Mannheim bei: Die Anzahl betrieblicher Cluster und der damit zusammenhängenden Fälle und Absonderungen ist seit Einführung der Meldepflicht am 30.04.2021 zwar zurückgegangen. Seither wurden mehrere betriebliche Cluster durch die Betriebe dem Gesundheitsamt gemeldet und dadurch frühzeitig erkannt, sodass unverzüglich gezielte Bekämpfungsmaßnahmen in den betroffenen Betrieben ergriffen werden konnten und eine ungehinderte Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der Belegschaft verhindert wurde. In der 34. Kalenderwoche waren 3 betriebliche Cluster mit insgesamt 20 Fällen, davon 8 Mannheimer*innen und 50 Kontaktpersonen, davon 50 Mannheimer*innen zu verzeichnen. Damit hat sich die Meldepflicht als wirksames Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung betrieblicher Cluster erwiesen. Insbesondere im Hinblick auf den derzeitigen Anstieg der Neuinfektionen ist die Meldepflicht weiterhin geboten.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung, die die Arbeitgeber zur unverzüglichen Meldung von zwei oder mehr Infektionen unter den Beschäftigten binnen 14 Tagen im engen räumlichen Zusammenhang verpflichtet, war daher entsprechend zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die in der Allgemeinverfügung vom 29.04.2021 enthaltene Begründung verwiesen. Nach § 6a IfSGZustV ist das Gesundheitsamt zuständig.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem 26.08.2021 wirksam.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Ein erstmaliger Verstoß gegen die Meldepflicht wird in der Regel bei vorsätzlicher Handlung mit einem Bußgeld von 200 Euro geahndet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 25.08.2021

Dirk Grunert

Bürgermeister

(in Vertretung für Herrn Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz)